

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 9

Nachruf: Andreas Heusler
Autor: Stutz, Ulrich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine solche Beichte hatte ihr Gutes. Sie entlastet das Gemüt und weckt den Vorsatz zur Besserung. Durch sie wird der Druck, der sonst bei einem feinfühlenden Kinde fast unerträglich würde, weggenommen; denn es ist wahr, was der Dichter sagt: „Der Nebel größtes ist die Schuld.“

Mein Vater befasste sich nur wenig mit unserer Erziehung, da er durch öffentliche und private Geschäfte davon abgehalten war. Ich hütete mich sehr, seinen Unwillen zu erregen; denn er war hitziger Natur, daneben aber von großer Herzensgüte. Unter die Erholungen, die er sich gönnte, gehörte ein täglicher Spaziergang, im Sommer schon morgens 4 Uhr, im Winter sobald es Tag wurde. Er kehrte dann zum Frühstück zurück und begab sich nachher auf sein Bureau. Nachmittags nahm er eine Tasse Café im Kasino und machte dann meistens eine kurze Spazierfahrt, zu welcher er gewöhnlich einen seiner Freunde einlud und wobei ich stets, wenn ich in Chur war, meinen Sitz auf dem Bock einnahm, den ich als ein unantastbares Privilegium betrachtete.

Mein Vater konnte sehr gut pfeifen und pflegte sich darin zu üben wo es nur irgend möglich war. Zu jeder Mahlzeit begab er sich aus seinem im unteren Stock liegenden Bureau mit Musik, d. h. mit Pfeifen eines munteren Marsches und wir wurden dadurch von seiner Ankunft avisiert und setzten uns sofort zu Tisch, da er ungemein pünktlich war und von andern Pünktlichkeit verlangte.

Andreas Heusler †

Von
Ulrich Stuz.

Wohl jede Stadt, die Sitz einer Universität ist, weiß diesen Vorzug nach Gebühr zu schäzen. Gewisse deutsche Universitätsstädte leben geradezu von ihrer Hochschule. Nähme man ihnen diese, so würden sie zur Bedeutungslosigkeit verurteilt und wirtschaftlich verkümmern. Bei anderen, für die die Universität nicht in solcher Weise das Ein und Alles ist, bildet sie wenigstens den wärmenden Herd, von dem aus ihr geistiges Leben durchglüht und entscheidend bestimmt wird. Das gilt auch von unseren schweizerischen Universitäten. Jedoch von keiner mehr als von der Basler. Indem ich dies ausspreche, hoffe ich, den übrigen, auch der meiner Vaterstadt Zürich, zu deren akademischen Bürgern seinerzeit gehört zu haben, mich noch heute mit Stolz erfüllt, durchaus nicht zu nahe zu treten. Zürich, die Hochschule der Ost-, Bern, diejenige der Mittelschweiz, haben ja einen weit stärkeren Zulauf. Ihr Dasein entspricht gleich dem der Berliner Universität einer Staatsnotwendigkeit. Deshalb haben sie auch bis zu einem gewissen Grade einen politischen Charakter. Wer z. B. die Vertretung der Geschichte oder die Zusammensetzung der juristischen, jetzt staatswissenschaftlichen Fakultät in Zürich während der letzten Jahrzehnte ins Auge faßt, wird verstehen, was ich meine. Ganz anders in Basel,

das ja auch seiner Sprache und seinem baulichen Charakter nach die Schweizerstadt mit ausgesprochen oberrheinischem Typus ist. Die Zahl seiner Studenten ist allerdings bescheiden. Aber doch nur, weil das Rekrutierungsgebiet seiner Universität durch die badische und durch die elsässische Grenze arg eingeengt wird und nach der andern Seite hin durch den Jura und den Bözberg, über die herkömmlicher Weise fast nur Theologen hinweg kommen. Ohne dies würde — daran habe ich nie gezweifelt — die Basler Universität alle ihre Nachbarinnen und Konkurrentinnen weit hinter sich zurücklassen, würden namentlich Freiburg i. B. und Straßburg sie niemals überflügelt haben. Denn in Basel ist wie die Kunst so ganz besonders die Wissenschaft recht eigentlich zu Hause. Das hat verschiedene Gründe: bald halbtausendjährige Ueberlieferung; die kritische und doch wieder begeisterungsfähige, aufbauende Basler Art; ein seltener, durch die Trennung von Stadt und Land nur geförderter, mit größter Opferwilligkeit gepaarter Gemeinsinn; der trotz aller politischen Demokratie durchaus aristokratische Grundzug des Altbasleriums, dessen Familien nicht als Gelehrtendynastien, sondern als Basler Bürgergeschlechter von Generation zu Generation Angehörige der Universität als Lehrer zu stellen gewohnt sind u. z. darunter gerade diejenigen, denen es zuzuschreiben ist, daß diese Hochschule, obwohl eine der kleinsten, ihrer wissenschaftlichen Bedeutung und ihrem Ruhm nach, lange Perioden hindurch und so auch in den letzten Jahrzehnten eine der ersten gewesen ist.

Auf diesem Hintergrunde muß Andreas Heusler und kann er allein richtig verstanden werden. Auch er gehörte einer mit der Universität aufs engste verwachsenen vornehmen Basler Familie an. Schon sein gleichnamiger Vater, der 1835 die Universität mit retten und durch die Gründung der Freiwilligen Akademischen Gesellschaft erfolgreich stützen half, und im übrigen vornehmlich als Mitglied des Kleinen Rates, als der „Ratsherr Heusler“ hochverdient und bekannt war, vertrat zugleich als Professor historisch und dogmatisch das Bundes- und Kantonalstaatsrecht. Und sein Sohn, bis vor einigen Jahren der ausgezeichnete Sprachgermanist und Nordiker der Berliner Universität, wirkt jetzt in gleicher Eigenschaft als der dritte seines Namens auch wieder an der vaterstädtischen Universität. Dazwischen stand er selbst in seiner ganzen körperlichen und geistigen Größe während eines halben Jahrzehnts als Privatdozent und dann mit geringer Unterbrechung über ein halbes Jahrhundert hindurch als Ordinarius des deutschen Rechtes und des Zivilprozesses in seinem über alles geliebten Basel. Nur kurze Zeit hat er ihm den Rücken gefehrt, um 1856 in Berlin, das er sonst ebenso wenig wie Jacob Burckhardt leiden möchte, bei unserem Landsmann, dem aus Zürich gebürtigen glänzenden Romanisten Friedrich Ludwig Keller, von dessen Gelehrsamkeit und durchdringender juristischer Schärfe er zeitlebens mit größter Hochschätzung sprach, den Doktor zu machen. Und bloß vorübergehend hat er später Basel noch verlassen, etwa zu einer Erholungstour auf den Rigi oder zu einem Sommeraufenthalt, vornehmlich aber zu Fahrten, auf denen er, namentlich im Wallis und im Tessin, Rechtsquellen oder, in Oberitalien, für die Bibliothek alte Drucke von Stadtstatuten und andere Raritäten

aufspürte. Kein noch so ehrenvoller Ruf vermochte ihn an eine andere Universität zu ziehen. Er wußte wohl, daß ihm anderwärts bei all seinen Gaben und seiner überragenden Bedeutung nicht leicht ein ihm ähnlich zugesagender Wirkungskreis und vor allem nicht wieder eine Stellung würde zu Teile werden, wie er sie in seinem Basel einnahm, wo seine Herkunft, seine Persönlichkeit, seine durch und durch baslerische Art und seine verständnisvoll gewürdigte, durch die auswärtige Anerkennung den weitesten Kreisen voll zum Bewußtsein gebrachte Bedeutung zusammenwirkten, um ihm das Vertrauen und die stumme, mit Kritik untermischte, darum aber umso dauerhaftere Bewunderung seiner Mitbürger zu sichern. Und er wußte weiter, daß sein Weggang eine Lücke verursachen würde, die schlechterdings nicht wieder hätte ausgefüllt werden können. So blieb er und betätigte außerdem seine Liebe zur Vaterstadt und seinen Opfersinn dadurch, daß er, zugleich Präsident der Bibliothekskommission, ungefähr ein Menschenalter hindurch der Bibliothek nicht bloß reiche Bücherzuwendungen machte, sondern für eine seinen Namen tragende Stiftung sein Gehalt überließ. Wenn für das Vaterland ein ganzes, reiches Leben lang atmen, denken, arbeiten und so auf seinem Posten ausharren nicht weniger bedeutet, als im Sterben es tun, könnte man versucht sein, ihm für sein Grab draußen auf dem Wolfgottesacker als Grabschrift das stolze Wort umzustellen:

Wanderer, kommst du nach Basel, verkündige dorten, du habest
Ihn hier liegen gesehn, wie das Gesetz es befahl.

Zwischen seinem geräumigen Hause an der Grellingerstraße mit seinem engen und schmucklosen, aber behaglichen Studierzimmer, der Universität, der Bibliothek und, in früheren Jahren, dem Appellationsgericht, spielte sich also sein Dasein ab. In erster Linie für Basel, dann für die Schweiz, darüber hinaus aber für den ganzen deutschen Kulturfkreis.

Zunächst und vor allem war er freilich Basler. Seiner Vaterstadt hat er in den verschiedensten Ämtern und Stellungen gedient, während langer Jahre auch im Großen Rat, trotz seiner konservativen Gesinnung und seiner Zugehörigkeit zur konservativen Partei allerdings weniger als Politiker denn als prominenter und für weite Gebiete des öffentlichen Lebens besonders sachverständiger Bürger. In der Jurisprudenz ging er nicht auf; auch die Kunst, namentlich die Musik stand seinem Herzen nahe, insbesondere die Mozarts und Bachs. Aber aus innerstem Veruf war er Jurist. Sogar als Gesetzgeber hat er sich mit Glück betätigt; Basels vortreffliche Zivilprozeßordnung ist das beste Zeugnis dafür. Seine Hauptstärke lag jedoch in der Rechtsanwendung und in der Rechtslehre. Er war ein glänzender Richter und vorzüglicher Gerichtspräsident, namentlich da, wo er mit den juristischen Grundprinzipien und dem bei ihm hoch entwickelten gesunden Menschenverstand operieren konnte und sich nicht durch detaillierte Gesetze, für die er nichts übrig hatte, eingeengt sah. Wenn er in einem seiner Werke vom Radi und von divinatorischer Rechtsprechung sprach, so traf er damit unwillkürlich sich selbst. Sein Größtes hat er freilich in seinen schlichten, aber durchdringend klaren und packend anschaulichen Kathedervorträgen und Büchern geleistet. U. z.

wiederum als Basler. Der Verfassungsgeschichte seiner Vaterstadt im Mittelalter galt 1860 seine erste größere Arbeit. Am Spätabend seines Lebens aber veröffentlichte er 1917 eine kurzgefaßte Gesamtgeschichte Basels. Deren Gang und Geist so, wie er ihn in seiner der großen Vergangenheit des Baslertums kongenialen Weise erfaßt hatte, wollte er gewissermaßen als Vermächtnis seinen Mitbürgern aufzeigen, um deren Verständnis und Liebe für das Gemeinwesen an dessen Geschichte zu entfachen. Das Erstlingswerk dagegen war eine rein und streng wissenschaftliche Leistung, aufgebaut auf die Schätze der von ihm mit geordneten, bis dahin kaum zugänglichen Archive der Basler Stifter und Klöster, klar und einfach und deshalb sofort als musterhaft anerkannt, in der Hauptsache noch heute grundlegend, wiewohl das Quellenmaterial jetzt in ganz anderer Fülle und Übersicht vorliegt. Aus der Widmung erfahren wir, wer, außer dem äußeren Anlaß und dem Vorbild des Vaters, zu der Beschäftigung mit diesem Stoff und damit für den Übergang zur heimischen und deutschen Rechtsgeschichte den Anstoß gegeben hat: Der Freund Wilhelm Arnold, Heuslers Vorgänger im Basler Ordinariat, der Verfasser des ausgezeichneten, Basel mitberücksichtigenden Werkes über die Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (1854) und des im Wettbewerb mit Heusler entstandenen, gleichfalls wesentlich auf die Urkunden der Basler Stifter und Klöster gestützten, fast noch schöneren über die Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten (1861); ihm eiferte Heusler später auch darin nach, daß er neben der Verfassungs- die Privatrechtsgeschichte und, von seinem Beitrag zur Geschichte des Konkursprozesses abgesehen, nur diese beiden pflegte. Noch mehr vielleicht der Professor des schweizerischen Zivilrechtes Johannes Schnell. Von ihm hörte ich Heusler immer nur in unbegrenzter Verehrung sprechen. Er war ihm Vorbild als Gerichtspräsident. Und seinen Spuren folgte er als Nachfolger in der Herausgabe schweizerischer Rechtsquellen und in der namentlich auch dafür bemühten Leitung der Zeitschrift für schweizerisches Recht.

Das führt uns auf Heuslers Bedeutung für die Schweiz. Man wird mich verstehen, wenn ich sage, er war weniger Schweizer im gewöhnlichen, politischen Sinn als Eidgenoß. Für die demokratisch-freisinnig-unitarische Richtung der neueren Zeit konnte er sich nicht erwärmen. Er war gewohnt, auf eigenen Füßen zu stehen, verabscheute eine zu starke Betonung des Staatsbegriffs und war, schon weil sein Basel wegen seiner exzentrischen Lage und anders gerichteten Denkweise durch den Zentralismus bedroht wurde, eher Föderalist. Aber gut eidgenössisch hat er immer gedacht. Und in diesem Sinne hat er auch gearbeitet. Eben an der Zeitschrift, in der er mit einer Hingabe sondergleichen die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung sowie die schweizerische Rechtsliteratur alljährlich gewissenhaft und übersichtlich aufarbeitete. Weiter auf den schweizerischen Juristentagen und durch die Gründung und Leitung des großen Unternehmens der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Endlich literarisch, etwa durch die prächtige Rede über Basels Aufnahme in die Eidgenossenschaft (1901),

vor allem aber durch sein letztes Werk, die aus Vorlesungen des über Achtzigjährigen hervorgegangene Schweizerische Verfassungsgeschichte, mit der er voriges Jahr uns überraschte und bescherte. Ihr Hauptverdienst besteht darin, daß der Verfasser zum ersten Mal nicht bloß die Bundes-, sondern auch die Länder-, Städte- und Kantonalverfassungsgeschichte in einer Darstellung vereinigte, im Wesentlichen auf Grund der bisherigen Forschung, nur hie und da abrundend und, so gut es mit der ihm ohne weiteres gegenwärtigen Quellenkenntnis ging, ergänzend, alles in überaus lebendiger und mit einer stark persönlichen Note versehener Darstellung. Das Buch ist ein Seitenstück zu Heuslers Geschichte Basels, wie diese ein patriotisches Vermächtnis. Man könnte aus beiden zahlreiche Stellen herausziehen und als Lichtstrahlen aus ihnen sowie als Beiträge zu seiner Charakteristik und Denkweise, als Material zu einer Studie über sein Wesen und Lebenswerk sammeln. Als streng wissenschaftliche Leistung wollte er bescheiden sein Werk nicht gewertet wissen. Man braucht das freilich nicht wörtlich zu nehmen. Auf manche seine Beobachtung und Bemerkung, auf die glückliche Komposition, auf seine originelle Art, die Dinge zu sehen und anzupacken, konnte er sich mit Fug und Recht auch jetzt noch etwas zugute tun; selbst ein in der Vollkraft Stehender hätte ihm das nicht so leicht nachgemacht. Und ein erstaunliches Denkmal seiner bis ins höchste Greisenalter ungeschwächten Geistesfrische bleibt das Buch. Die Bundesregierung hat wohl daran getan, es den Empfängern zu Nutz und dem Altmeister zur Ehr jedem Mitglied der Bundesversammlung auf den Tisch zu legen.

Ganz ähnlichen Charakter hatte übrigens schon Heuslers 1905 erschienene *kurzgefaßte Deutsche Verfassungsgeschichte*, mit voller Absicht ein auf Grund der Vorlesung vom Verfasser zu seiner eigenen Freude niedergeschriebenes „Erzähl“buch, in manchen Punkten schon bei seinem Erscheinen nicht mehr auf der Höhe der Forschung und gelegentlich stark danebengreifend, aber durch und durch gescheit und von packender anschaulichkeit: Wenn die Vergangenheit vielfach nicht so war, wie er es sich dachte, so gewesen hätte sie wenigstens sein können. Das gilt übrigens auch von den aus früheren Zeiten stammenden drei Werken, auf denen sein Ruf als Germanist und seine Wirkung auf die deutsche Wissenschaft vornehmlich beruht. Zunächst von der Schrift über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1872). In ihr hat er, zum Teil in kritischer Auseinandersetzung, von seiner Kenntnis der Basler Verfassungsgeschichte aus Stellung genommen zu der Frage nach den Anfängen und der Entwicklung der deutschen Städte und ihres Rechts überhaupt. Sie hat lange die Forschung weithin bestimmt. Und in seinem berühmten Buche über die Gewere vom selben Jahre hat er mit seiner durchdringenden, am römischen Recht gewonnenen aber germanistisch eingestellten Denkschärfe den „rätselhaften Zauber und die geheimnisvolle Macht“ von Wilhelm Eduard Albrechts 1828 erschienenem und bis dahin die Lehre vom deutschen Nutzungsbesitz beherrschendem Werk gebrochen, freilich ohne es hindern zu können, daß die Neueren auf Grund einer 1894 veröffentlichten Schrift Eugen Hubers, die über seine Ergebnisse hinauskam, doch in gewissem Sinne Albrecht

sich wieder mehr annäherten. Endgültige Lösungen, soweit man von solchen in der Wissenschaft überhaupt sprechen kann, zu finden, war eben nicht sein Fall. Das gilt auch für sein Hauptwerk, die zweibändigen Institutionen des deutschen Privatrechts von 1885/86. Sie führen in diesen Stoff nur ein, indem sie lediglich das noch nicht durch die Rezeption der fremden Rechte gebrochene mittelalterliche deutsche Recht in einem eigenen System dem Leser vortragen. Heusler betonte mir gegenüber wiederholt, sein Freund, der Leipziger Kriminalist Karl Binding, der Herausgeber der Sammlung, für die das Buch bestimmt war, habe ihm das nur als ersten Entwurf gedachte Manuskript einfach abgenommen und zum Druck gebracht, wie er es später auch mit der Deutschen Verfassungsgeschichte machte. Bei den Institutionen tat er gut daran. Denn dieser erste war ein Meisterwurf. Mögen Andere tiefer geschürft und abschließender gearbeitet haben als Heusler, den das auch im täglichen Leben ihm eigene rasche Urteil und seine starke Einbildungskraft zu ganz geduldiger Ergründung nicht immer kommen ließen, an Genialität und Intuition blieb er unübertroffen. Und das Recht als lebendigen Mechanismus hat er auch in der Vergangenheit begriffen und geschaut wie sonst keiner. Scharf durchdacht, zwingt das Buch den Leser geradezu zum Denken, zumal es vortrefflich geschrieben und ein Kunstwerk ist. Ich habe es nie verstanden, weshalb es bei den Franzosen weniger als andere eingeschlagen hat, wohl aber, daß es bis heute, obwohl in den Einzelheiten vielfach veraltet, als eine Art Sauerteig nachwirkt. Ich kann die in meiner Studie über die Schweiz in Geschichte und Wissenschaft des deutschen Rechts in den beiden ersten dieser Monatsschriften in Übereinstimmung mit einer mündlichen Neuübertragung Rudolphs von Thering gegebene Charakteristik nur wiederholen: In Heuslers Institutionen haben wir das Buch über den Geist des deutschen Rechtes vor uns.

Damit ist auch zugleich sein Verhältnis zum Deutschland gekennzeichnet und seine Stellung innerhalb der deutschen Wissenschaft gegeben. Er war ein Germanist schweizerischer Herkunft und dachte und wirkte wissenschaftlich von seinem Basel aus nicht wesentlich anders, als wenn er an einer deutschen Universität gelehrt und geschrieben hätte. Für Preußen und seinen Aufstieg im Jahre 1866 und 1870 hatte er volle Sympathie. Darum konnte er auch mit gutem Gewissen die ihm verliehene Friedensklasse des Ordens Pour le mérite annehmen. Zu der Entwicklung der letzten Zeit schüttelte er manchmal den Kopf, auf Heinrich von Treitschke hatte er — ob mit Recht, lasse ich dahingestellt — seinen „Born“, und über vieles, was im Reiche vorging, schimpfte und polterte er nach seiner Art und geizelte es mit seinem immer scharfen, bisweilen freilich auch gründlich danebenhauenden Urteil. Über der Zusammenbruch von 1918 schmerzte ihn tief. Er schrieb damals, mit dem alten Preußen-Deutschland sei der einzige (Groß-)Staat untergegangen, an dem man noch seine Freude hätte haben können. Aus seinem Abscheu vor dem Unrecht und vor dem Unverständ, die dadurch in Europa zur Herrschaft kamen, machte er kein Hehl. Trübe sah er in die Zukunft, bange Sorge erfüllte ihn um unser engeres Vaterland, das mit dem Wegfall des Gleichgewichts

der Mächte in eine schwierige Lage und in die Gefahr unwürdiger Abhängigkeit geraten ist. Vom Bölkerbund hielt er nichts. Nur von Gott erwartete er als gläubiger Christ noch Rettung sowie von der altbewährten Lüchtigkeit der Schweizer und von einem Wiedererstehen Deutschlands, auf das er hoffte. Mit der engeren schweizerischen Heimat trauert darum die weitere deutsche um Andreas Heusler als einen der besten und edelsten ihrer Söhne.

Politische Rundschau.

Schweizerische Umschau.

Wieder wölbt sich ein grauer Winterhimmel über die Industriestädte unseres Landes und wieder, wie im November 1918, verlassen die Arbeitermassen die Betriebe, soweit sie nicht bereits durch die Arbeitslosigkeit dazu gezwungen worden sind, und demonstrieren auf den Straßen und Plätzen. Sie sehen Errungenschaften bedroht, die sie den Regierungen und Unternehmern in den Hochkonjunkturjahren von 1916—1919 „abgerungen“ haben. Die Regierungen waren damals für die weitgehenden Wünsche der Lohnarbeiterchaft zu haben, war doch auch unter sonst einsichtsvollen Leuten die Ansicht verbreitet, daß nach dem Krieg eine Zeit der fieberhaften geschäftlichen Entwicklung für die neutralen und für die Siegerstaaten anbrechen werde. Vielerorts hatte man von dem militärisch-politischen Zusammenbruch Deutschlands allen Ernstes das Verschwinden der für unsere Industrie gefährlichen deutschen Konkurrenz erwartet. Es kam anders, es mußte anders kommen, und die hauptsächlichste, wenn auch nicht einzige Quelle des Zusammenbruchs der schweizerischen Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte ist eben gerade dieser, durch den Versailler Friedensvertrag besiegelte militärisch-politische Zusammenbruch des deutschen Reiches, den Vertrag, der gefolgt war durch mehrere Wirtschafts- und Finanzabkommen zwischen Deutschland und der Gesamtheit oder einzelnen der Alliierten, die alle dazu dienten, Deutschland politisch niederzuhalten und es dafür zu einer fieberhaften und daher ungeheuren Steigerung seiner industriellen Tätigkeit zu verpflichten, zu einem fieberhaften Export, der es ihm vielleicht ermöglicht, die Reparationen während eines gewissen Zeitraumes zu leisten und der Tributpflicht zum Teil gerecht zu werden. Die Opfer dieses forcierten Exportes sind die neutralen Staaten auf dem Festland — zum Export über das Wasser fehlt Deutschland heute noch die eigene Handelsflotte —, die ihre Wirtschaft auf Handel und Export-Industrie eingestellt haben, wie die Schweiz und die Niederlande, deren Valuta hoch steht, deren Wirtschaft fast im Golde zu ersticken droht. Daß die noch gesunden Produktionszweige der schweizerischen Volkswirtschaft ruiniert würden, wenn diese sich ihres Geldes entledigen, d. h. die Valuta verschlechtern würde, ohne daß sie dafür die absolute Sicherheit eintauschen könnte, damit wenigstens der Exportindustrie zu helfen,